

1 Grundsätze und Allgemeine Bestimmungen

1.1 Grundsätze

Das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten (BfAA) – Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (ZfA) – vermittelt Auslandsdienstlehrkräfte (ADLK), Bundesprogrammlehrkräfte (BPLK) und Landesprogrammlehrkräfte (LPLK) an Schulen und andere Bildungseinrichtungen im Ausland. Der rechtliche Status dieser Lehrkräfte ist in der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bundesminister des Auswärtigen und den Kultusministern der Länder in der Bundesrepublik Deutschland vom 5. Dezember 2013 niedergelegt. Die dort festgeschriebenen Prinzipien bilden die Grundlage für diese Richtlinie über die Gewährung von laufenden und einmaligen Zuwendungen. Die Zuwendungen sind Leistungen, die im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt werden, welche das Auswärtige Amt gemäß §§ 23, 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) für diesen Zweck zur Verfügung stellt. Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der Vorgaben des ASchulG und der verfügbaren Haushaltsmittel. Durch die Gewährung der Zuwendung wird kein Arbeitsverhältnis zum Bund begründet. Regelungen nach dieser Richtlinie, die auf das Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) oder andere in dieser Richtlinie genannte Vorschriften verweisen und Anpassungen an dieses vorsehen, fallen unter den Vorbehalt der Verfügbarkeit und Zuwendung von Haushaltsmitteln durch das Auswärtige Amt. Der Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 91 BHO beim Zuwendungsempfänger zur Prüfung berechtigt.

Die Zuwendungen sollen den Lehrkräften eine angemessene Lebensführung im Gastland ermöglichen sowie Kosten berücksichtigen, die aus Anlass von Reisen und Übersiedlung im Rahmen der Vermittlung entstehen.

1.1.1 Voraussetzungen für die Gewährung von Zuwendungen

Voraussetzungen für die Gewährung von Zuwendungen sind das Bestehen eines Dienstvertrags mit einer ausländischen Bildungseinrichtung oder der Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (ZfA) sowie bei ADLK und bei bereits im Landesdienst beschäftigten BPLK die Beurlaubung für den Auslandsschuldienst durch den innerdeutschen Dienstherrn bzw. Arbeitgeber sowie der Erlass eines sog. Vermittlungsbescheides. Fachberaterinnen und Fachberater sowie Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter der ZfA erhalten gleichfalls Zuwendungen nach dieser Richtlinie.

LPLK sind unter Fortzahlung ihrer Bezüge beurlaubt und erhalten daher nur einmalige Zuwendungen für Reise- und Umzugskosten nach den Regelungen für BPLK gem. Ziff. 3.7 und Ziff. 3.8. In Krisenfällen gelten die Regelungen gemäß Ziff. 7.1.

Für verbeamtete Personen / Tarifbeschäftigte im Ruhestand werden die Regelungen für ADLK / BPLK entsprechend angewendet, wobei den Besonderheiten des Einzelfalls unter Berücksichtigung der Dauer des Aufenthalts am Dienort und Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit Rechnung getragen wird.

Im Auslandsschuldienst besteht kein Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung.

Die Lehrkraft ist verpflichtet, die Richtigkeit der gezahlten Zuwendungen zu prüfen und aufgetretene Fehler unverzüglich der ZfA anzuzeigen. Sie ist weiterhin verpflichtet, die für die Ermittlung der jeweiligen Zuwendung erforderlichen Unterlagen beizubringen und alle Änderungen ihrer Verhältnisse, die für Grund und Höhe der Zuwendungen von Bedeutung sein können, der ZfA unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Sind bei einer Zuwendung Überzahlungen eingetreten, so sind die überzahlten Beträge zu erstatten. Sofern noch Zuwendungen nach dieser Richtlinie zustehen, sind sie gegen überzahlte Beträge anzurechnen. Auf Anforderung der Heimatschulbehörde können auch von dort überzahlte Bezüge von den Zuwendungen einbehalten und an die Heimatbehörde abgeführt werden. Im Falle von Rückzahlungsverpflichtungen bei Mittelfehlverwendungen sind die Regelungen der VV Nr. 8 zu § 44 BHO umzusetzen.

1.1.2 Änderungsvorbehalt

Diese Richtlinie kann auch während eines laufenden Dienstverhältnisses jederzeit geändert werden, wenn dies z. B. aus haushaltsrechtlichen Gründen erforderlich sein sollte. Zuwendungen werden daher stets nach der jeweils aktuellen Fassung dieser Richtlinie gewährt.

1.1.3 Subsidiarität

Die Zuwendungen sind stets subsidiär gegenüber Ansprüchen auf gleichartige Leistungen von anderer Seite. Die Höhe der nach dieser Richtlinie festgesetzten Zuwendung ist grundsätzlich durch die Höhe der Leistungen, die eine der Lehrkraft vergleichbare Person nach dem Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) erhält oder erhalten würde, begrenzt (Besserstellungsverbot), vorbehaltlich pauschalierter Festbeträge, die sich aus der Natur der Sache ergeben.

Gleichartige Leistungen sind von den Zuwendungen abzusetzen. Von den Zuwendungen abzusetzen sind insbesondere:

-
- die von der ausländischen Vertragspartei gezahlte Vertragsvergütung einschl. aller Zusatzleistungen (Nettobeträge);
 - Einkünfte aus anderen Tätigkeiten im Gastland, die aus inländischen öffentlichen Mitteln bezahlt werden, soweit sie den von der ZfA im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt festgesetzten Betrag (Eigenbehalt) übersteigen;
 - Versorgungsbezüge nach deutschen beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen bzw. entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen;
 - Renten aus gesetzlichen Renten- und Unfallversicherungen, soweit diese nicht ausschließlich auf freiwilligen Beiträgen des Versicherten beruhen;
 - Renten aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes;
 - wiederkehrende Leistungen aus Lebensversicherungsverträgen, deren Beiträge mindestens zur Hälfte aus öffentlichen Mitteln entrichtet oder in dieser Höhe aus öffentlichen Mitteln bezuschusst worden sind.

Eine Anrechnung der Ortsgehälter für BPLK erfolgt nicht, sofern die Zuwendungen, die eine vergleichbare ADLK abzüglich der Inlandszuwendungen nach Ziff. 2.1 erhalten würde, die Summe des Ortsgehalts und der Zuwendungen nach dieser Richtlinie abzüglich der Grundzuwendung nach Ziff. 3.1 nicht überschreitet. Die BPLK ist verpflichtet, der ZfA die Höhe des Ortsgehalts sowie alle diesbezüglichen Veränderungen auf dem Dienstweg unverzüglich anzuzeigen und alle erforderlichen Unterlagen, Belege und Nachweise beizubringen. Überzahlte Zuwendungen sind zu erstatten. Das Nähere regelt der Vermittlungsbescheid.

Leistungen, die nicht monatlich gewährt werden, sind auf Monatsbeträge umgerechnet anzurechnen. Der Euro-Gegenwert der ausländischen Vertragsvergütung wird nach der amtlichen Kursrelation ermittelt.

Kann eine Ehegattin / ein Ehegatte bzw. eine Lebenspartnerin / ein Lebenspartner eines/r ADLK / BPLK ebenfalls Kinderzuwendung, Mietzuwendung, Zuschuss für Hin- und Rückübersiedlung, Reise- und Umzugskosten nach dieser Richtlinie geltend machen, so werden die Zuwendungen nur einer von beiden berechtigten Personen gewährt. Wird beiden eine Auslandszuwendung gewährt, so wird keine Zuwendung für die Ehegattin / den Ehegatten bzw. die Lebenspartnerin / den Lebenspartner gezahlt. Bei einem gemeinsamen Umzug einer ADLK und einer BPLK wird der BPLK kein Zuschuss für die Hin- und Rückübersiedlung gezahlt.

1.1.4 Widerruf des Vermittlungsbescheides

Erfüllt eine Lehrkraft die Verpflichtungen, die sich aus dem Vermittlungsbescheid ergeben, nicht oder schädigt ihr Verhalten oder das Verhalten von Familienangehörigen das Ansehen der

Bundesrepublik Deutschland im Gastland, so wird der Vermittlungsbescheid widerrufen. Der Vermittlungsbescheid kann ebenfalls widerrufen werden, wenn die zuständige Auslandsvertretung bestätigt, dass das Vertrauensverhältnis zwischen dem Träger der ausländischen Bildungseinrichtung und der Lehrkraft so erschüttert ist, dass eine sinnvolle Zusammenarbeit im Sinne der Auswärtigen Kultur- und Bildungspolitik nicht mehr möglich erscheint und ein dringendes öffentliches Interesse nicht entgegensteht. Der Vermittlungsbescheid kann auch im Falle einer durchgehenden Fehlzeit bzw. Dienstunfähigkeit der Lehrkraft von mehr als drei Monaten widerrufen werden. Kurzzeitige Anwesenheiten bleiben unbeachtlich. Bei beurlaubten ADLK oder BPLK tritt die ZfA mit der Heimatschulbehörde in Verbindung mit dem Ziel, die Beurlaubung vorzeitig aufzuheben.

1.1.5 Ausschlussfristen

Leistungen nach dieser Richtlinie müssen innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr nach Fälligkeit bei der ZfA schriftlich geltend gemacht werden. Bei Reise- und Umzugskosten beginnt die Frist ab Beendigung der Reise oder des Umzuges mit Ausladen des Umzugsgutes, für die Krankenbeihilfe ab Rechnungsdatum, für die Zuwendungen zum Kindergarten- und Schulbesuch mit Ende des Schuljahres. Ersatzleistungen nach Ziffer 7 dieser Richtlinie sind innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach Eintritt des Schadens geltend zu machen.

1.1.6 Verzugszinsen / Schadensersatzleistungen bei Zahlungsverzögerung

Im Falle einer Zahlungsverzögerung werden weder Verzugszinsen noch Schadensersatzleistungen gewährt.

1.1.7 Festsetzung von Pauschalen

Die Höhe der als Pauschalen festgesetzten Zuwendungen ergibt sich aus den von der ZfA im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt veröffentlichten Tabellen.

1.2 Begriffsbestimmungen

1.2.1 Lebenspartnerinnen und Lebenspartner bzw. Lebenspartnerschaften

Lebenspartnerinnen und Lebenspartner bzw. Lebenspartnerschaften sind Lebenspartnerinnen und Lebenspartner bzw. Lebenspartnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes.

1.2.2 Familienangehörige

Familienangehörige sind nur

- die Ehegattin / der Ehegatte der Lehrkraft,
- die Lebenspartnerin / der Lebenspartner der Lehrkraft und
- die Kinder sowie Pflegekinder der Lehrkraft und die Kinder der Ehegattin / des Ehegatten bzw. der Lebenspartnerin / des Lebenspartners der Lehrkraft.

1.2.3 Nahe Angehörige

Nahe Angehörige sind nur die Eltern der ADLK bzw. der Ehegattin / des Ehegatten bzw. der Lebenspartnerin / des Lebenspartners bzw. die Großeltern der Kinder der Lehrkraft.

1.3 Veröffentlichung

Diese Richtlinie wird mit Anlagen auf der Homepage des Bundesamtes für Auswärtige Angelegenheiten – Zentralstelle für das Auslandsschulwesen – (<http://www.auslandsschulwesen.de>) unter der Rubrik „Finanzielle Regelungen für Lehrkräfte“ bekannt gegeben.

1.4 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 1. Juni 2022 in Kraft und zum 31. Mai 2028 außer Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Richtlinien vorbehaltlich der unten genannten Übergangsregelungen außer Kraft.